

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 und einer eventuellen Stichwahl am 28.09.2025**

Gemäß § 12 Abs. 7 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW S. 592, 967) in der derzeit gültigen Fassung sind wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, auf **Antrag** in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen einzutragen, der **bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020)** zu stellen ist.

Durch diese Bekanntmachung werden die v. g. Unionsbürger hierüber unterrichtet.

Nach § 12 Abs. 8 KWahlO muss der o.g. Antrag Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine Staatsangehörigkeit,
2. über seine Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 KWahlO gilt entsprechend. Bedient sich der Wahlberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen. Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 der KWahlO zu verwenden. Der Bürgermeister ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Der v. g. Antrag ist bei der Gemeinde Marienheide, Rathaus, BürgerService, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, zu stellen. Ein Antragsformular nach dem Muster der Anlage 1 der KWahlO wird im BürgerService bereitgehalten.

Gemäß § 49 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 76 KWahlO werden Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt. Vorstehend wird die männliche Form verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass dadurch alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) in dieser Bekanntmachung gleichrangig angesprochen werden und die männliche Bezeichnung die anderen Formen beinhaltet.

Marienheide, 31.07.2025

Stefan Meisenberg  
Bürgermeister